

Thomas Wieneck, Bochum*

„Gegen alle Stadionverbote!?“

THEMATIK	Gewillkürte Parteiänderung, Voraussetzungen eines rechtmäßigen Stadionverbotes
SCHWIERIGKEITSGRAD	Examen
BEARBEITUNGSZEIT	60 Minuten Vorbereitung, 12 Minuten Vortrag
HILFSMITTEL	Schönfelder, Deutsche Gesetze; Palandt, BGB; Thomas/Putzo, ZPO

■ SACHVERHALT

Rechtsanwalt Stefan Müller
Hansastraße 17
42109 Wuppertal

11.8.2015

1. Vermerk:

Heute erscheint Herr Karsten Schumacher, Friedrichstraße 21, 42105 Wuppertal, und überreicht zunächst folgende Unterlagen:

* Der *Autor* ist Richter im Bezirk des Landgerichts Bochum.

- Klageschrift vom 30.7.2015
- Schreiben der Eintracht Wuppertal GmbH vom 16.3.2015
- Richtlinien zur einheitlichen Behandlung von Stadionverboten des Deutschen Fußball-Bundes (DFB)
- Verfügung der Staatsanwaltschaft Wuppertal vom 30.5.2015
- Klageerwiderung vom 5.8.2015

Sodann berichtet er Folgendes:

„Ich bin Vereinsmitglied des Fußballvereins SV Eintracht Wuppertal eV und besuche auch regelmäßig dessen Spiele im Stadion am Zoo hier in Wuppertal. Wegen eines dummen Vorfalls im Januar 2015 hat der Verein aber am 16.3.2015 ein bundesweites Stadionverbot gegen mich ausgesprochen. Das bedeutet, dass ich weder das Stadion am Zoo noch ein anderes Stadion in ganz Deutschland betreten darf, wenn dort ein Fußballspiel in einem Wettbewerb des DFB stattfindet.

Da ich den Großteil meiner Freizeit für den Fußball aufbringe, war ich natürlich geschockt. Vor allem, weil ich ja eigentlich gar nichts gemacht habe und das Ermittlungsverfahren gegen mich mittlerweile eingestellt worden ist. Daher habe ich bei dem Verein zuerst persönlich vorgesprochen. Weil das nicht half, forderte ich ihn per Brief vom 30.6.2015 auf, das Stadionverbot aufzuheben. Aber der Verein hat mir telefonisch mitgeteilt, dass eine Aufhebung nicht in Betracht käme. Dann habe ich mich bei meinen Freunden im Fanclub umgehört und im Internet recherchiert. In einem Internetforum habe ich ein Muster für eine Klageschrift gefunden. Ich habe das Muster mithilfe eines befreundeten Studenten angepasst und das Geschehen wahrheitsgemäß geschildert. Am 30.7.2015 habe ich die Klage an das AG Wuppertal geschickt.

Heute wurde mir die Klageerwiderung des Vereins zugestellt. Aber ich weiß nicht, was das zu bedeuten hat. Angeblich soll der Verein gar nicht befugt sein, das Stadionverbot aufzuheben. Das verstehe ich nicht. Schließlich bin ich doch auch Mitglied in dem Verein. Wer soll denn sonst zuständig sein? Bitte übernehmen Sie die Sache für mich.

Ich möchte von Ihnen wissen, wie ich weiter vorgehen soll. Wenn der Verein wirklich nicht befugt ist, kann man das doch sicher einfach berichtigen lassen, oder? Schließlich ist doch offensichtlich, dass ich die Klage gegen denjenigen richten wollte, der für die Aufhebung des Stadionverbotes zuständig ist. Bitte veranlassen Sie die erforderlichen Schritte.“

2. Neues Mandat eintragen und neue Handakte anlegen. Unterschriebene Vollmacht und die vom Mandanten überreichten Unterlagen zur Akte nehmen.

3. WV sodann.

Müller
Rechtsanwalt

Amtsgericht Wuppertal
Eiland 2
42103 Wuppertal

Karsten Schumacher
Friedrichstraße 21
42105 Wuppertal

30.7.2015

Klage

des Herrn Karsten Schumacher, Friedrichstraße 21, 42105 Wuppertal,

Kläger,

gegen

den SV Eintracht Wuppertal eV, vertreten durch den Vorstand, dieser vertreten durch den Präsidenten Dr. Werner Reiter, Kaiser-Wilhelm-Allee 50, 42117 Wuppertal,

Beklagter,

wegen: Aufhebung eines Stadionverbots,
vorläufiger Streitwert: 2.000 EUR.

Hiermit erhebe ich Klage und beantrage,

den Beklagten zu verurteilen, das gegen mich verhängte bundesweit wirksame Stadionverbot vom 16.3.2015 aufzuheben.

Begründung:

I.

Ich bin Vereinsmitglied des Beklagten. Am 25.1.2015 wollte ich das Pokalspiel des Beklagten gegen den SC Grün-Blau Essen im Stadion am Zoo in Wuppertal besuchen. Eine Eintrittskarte wollte ich am Stadion erwerben. Wie üblich traf ich mich vor dem Spiel mit anderen Mitgliedern meines Fanclubs „Böse Buben Wuppertal“ in meiner Stammkneipe in der Nähe des Stadions. Gegen 14.00 Uhr machte ich mich, zusammen mit etwa 100 anderen Anhängern, auf den Weg zum Stadion. Dieser Weg führt unter anderem an der Schwebbahn-Haltestelle „Zoo/Stadion“ vorbei, wo wir um etwa 14.30 Uhr angelangten.

Etwa zum gleichen Zeitpunkt traf dort eine Schwebbahn ein, die hauptsächlich mit Anhängern aus Essen besetzt war. Diese waren zuvor mit einem Sonderzug am Hauptbahnhof in Wuppertal eingetroffen und wurden von Polizeibeamten zum Stadion begleitet. Die Stimmung unter den teils stark alkoholisierten Gästefans war sichtlich aufgeheizt. Sie zündeten Pyrotechnik und warfen Bierflaschen in Richtung der Polizei und der Wuppertaler Fans.

Die Polizisten drängten die Essener Anhänger zurück und bildeten eine Polizeikette, um unsere Gruppe von den Gästefans zu trennen. Einige von den Gästefans versuchten jedoch, die Polizeisperre zu durchbrechen und zu unserer Gruppe zu gelangen. Daraufhin kam es auch zu Gewalttätigkeiten durch einen Teil unserer Gruppe. Einige Personen aus der Gruppe verummumten sich mit ihren Schals und Kapuzenpullis und versuchten nun ihrerseits, die Polizeisperre zu durchbrechen. Die Personen setzten Äste als Schlagwerkzeuge gegen die Polizisten ein und warfen Steine sowie andere Gegenstände. Erst nach mehreren Minuten konnte die Polizei die Lage unter Kontrolle bringen und die beiden Fanlager trennen.

Ich gehörte zu dem Großteil der Gruppe, der sich nicht an den gewalttätigen Auseinandersetzungen beteiligte. Ich räume zwar ein, mehrfach mit geballten Fäusten in die Luft gesprungen zu sein und in Richtung der Polizeibeamten geschrien zu haben. Dies aber nur aus Empörung über die überharte Reaktion der Polizei. Angriffe meinerseits gegen Polizisten oder andere Personen erfolgten nicht.

Beweis: Zeugnis des Herrn Martin Steinfeld, Essener Str. 5, 42327 Wuppertal

Mit Schreiben vom 16.3.2015, mir zugestellt am 17.3.2015, sprach der Beklagte gegen mich ein bundesweit wirksames Stadionverbot bis 30.4.2017 aus.

Beweis: Stadionverbot vom 16.3.2015, Anlage K 1

Der Beklagte begründete das Stadionverbot mit § 4 III Nr. 7 der Richtlinien des Deutschen Fußball-Bundes (DFB). Nach § 4 III Nr. 7 dieser Richtlinien (beigefügt als Anlage K 2) soll ein bundesweit wirksames Stadionverbot ausgesprochen werden, wenn ein Ermittlungsverfahren wegen Landfriedensbruchs eingeleitet wurde.

Richtig ist, dass gegen mich ein Ermittlungsverfahren wegen des Vorwurfs des Landfriedensbruchs eingeleitet wurde. Mir wurde vorgeworfen, zu den Personen gehört zu haben, die Gewalttaten gegenüber den Polizeibeamten verübt hatten. Allerdings wurde das Verfahren gegen mich mittlerweile gem. § 153 I StPO eingestellt.

Beweis: Verfügung der Staatsanwaltschaft Wuppertal vom 30.5.2015, Anlage K 3

Ich forderte den Beklagten mehrfach, zuletzt mit Schreiben vom 30.6.2015, erfolglos auf, das Stadionverbot aufzuheben.

II.

Die Voraussetzungen für ein Stadionverbot liegen nicht vor. Der Beklagte hat das Stadionverbot mit dem gegen mich eingeleiteten Ermittlungsverfahren wegen Landfriedensbruchs begründet. Da das Ermittlungsverfahren gegen mich mittlerweile eingestellt wurde, ist die Voraussetzung des § 4 III der DFB-Richtlinien entfallen. Auch im Übrigen liegen keine Gründe für ein Stadionverbot vor. Ich habe mich an den gewalttätigen Auseinandersetzungen nicht beteiligt. Dass ich in die Luft gesprungen und in Richtung der Polizisten geschrien habe, reicht wohl kaum für eine drastische Sanktion wie ein bundesweites Stadionverbot aus. Daher ist das Stadionverbot aufzuheben.

Schumacher

Hinweis: Die Klageschrift ist am 31.7.2015 beim AG Wuppertal eingegangen. Das Gericht hat mit Verfügung vom 1.8.2015 gem. §§ 495, 272 II Alt. 2, 276 ZPO das schriftliche Vorverfahren angeordnet und dem Beklagten gem. §§ 495, 276 I 1 ZPO eine Frist zur schriftlichen Anzeige der Verteidigungsbereitschaft binnen zwei Wochen sowie gem. §§ 495, 276 I 2 ZPO eine Frist zur schriftlichen Klageerwiderung binnen zwei weiteren Wochen gesetzt. Den Parteien wurde am 2.8.2015 eine Abschrift der richterlichen Verfügung vom 1.8.2015 – dem Beklagten zusammen mit einer einfachen und einer beglaubigten Abschrift der Klageschrift vom 30.7.2015 nebst Anlagen – zugestellt.

Vom Abdruck der Anlage K 3 wird abgesehen. Es ist davon auszugehen, dass das Ermittlungsverfahren gegen den Kläger gem. § 153 I StPO eingestellt worden ist.

Anlage K 1

Herrn
Karsten Schumacher
Friedrichstraße 21
42105 Wuppertal

Eintracht Wuppertal GmbH
Kaiser-Wilhelm-Allee 50
42117 Wuppertal

16.3.2015

Bundesweit wirksames Stadionverbot

Sehr geehrter Herr Schumacher,

die Staatsanwalt Wuppertal informierte uns darüber, dass gegen Sie ein Ermittlungsverfahren wegen Landfriedensbruches (§§ 125, 126 StGB) eingeleitet wurde.

Entsprechend der Vorgaben der Richtlinien zur einheitlichen Behandlung von Stadionverboten des DFB (§ 4 III Nr. 7) soll in einem solchen Fall ein bundesweites Stadionverbot ausgesprochen werden. Deswegen erteilen wir Ihnen hiermit ein Betretungsverbot für das Stadion am Zoo in Wuppertal sowie sämtliche Stadien und Fußballveranstaltungsstätten in der Bundesrepublik Deutschland. Das Stadionverbot gilt für sämtliche nationalen und internationalen Fußballveranstaltungen der Bundesliga, 2. Bundesliga, 3. Liga und der Regionalligen und für solche, die vom DFB veranstaltet werden.

Unsere Befugnis zum Ausspruch des bundesweiten Stadionverbots folgt aus unserem Hausrecht und aus dem Hausrecht der übrigen Vereine bzw. Tochtergesellschaften, die sich durch Vereinbarung gegenseitig zum Ausspruch eines solchen Verbots bevollmächtigt haben.

Das Verbot besteht vom Tage der Zustellung dieses Schreibens bis zum 30.4.2017.

Mit freundlichen Grüßen

Hoffmann
Stadionverbotsbeauftragter

Anlage K 2

Richtlinien zur einheitlichen Behandlung von Stadionverboten

Herausgeber: Deutscher Fußball-Bund

[...]

§ 1 Wirksamkeit des Stadionverbots

(1) [...]

(2) Zweck des Stadionverbotes ist es, zukünftiges sicherheitsbeeinträchtigendes Verhalten zu vermeiden und den Betroffenen zur Friedfertigkeit anzuhalten, um die Sicherheit anlässlich von Fußballveranstaltungen zu gewährleisten.

[...]

§ 4 Adressat, Fälle des Stadionverbotes

(1) Ein Stadionverbot ist gegen eine Person zu verhängen, die im Zusammenhang mit dem Fußballsport, insbesondere anlässlich einer Fußballveranstaltung der Lizenzligen, der 3. Liga oder der 4. Spielklassenebene, des DFB oder Ligaverbandes oder eines Spiels eines internationalen Wettbewerbs, das dem DFB, dem Ligaverband oder einem Verein zur Ausrichtung übertragen wurde, in einem oder mehreren der im Folgenden aufgeführten Fälle innerhalb oder außerhalb einer Platz- bzw. Hallenanlage in einer die Menschenwürde verletzenden Art und Weise oder sicherheitsbeeinträchtigend aufgetreten ist.

(2) [...]

(3) Ein bundesweit wirksames Stadionverbot soll ausgesprochen werden bei eingeleiteten Ermittlungs- oder sonstigen Verfahren, insbesondere in folgenden Fällen (schwerer Fall):

[...]

7. Landfriedensbruch (§§ 125, 125 a, 126 I Nr. 1 StGB)

[...]

§ 7 Aufhebung, Aussetzung oder Reduzierung des Stadionverbotes

(1) Das Stadionverbot ist von der festsetzenden Stelle aufzuheben, wenn der Betroffene nachweist, dass das dem Stadionverbot ausschließlich zugrunde liegende Ermittlungsverfahren nach § 170 II StPO eingestellt worden ist; [...]

(2) Im Falle einer Einstellung des zugrundeliegenden Ermittlungsverfahrens nach § 153 StPO oder nach einer entsprechenden Regelung des JGG soll die festsetzende Stelle das Stadionverbot auf Antrag des Betroffenen noch einmal im Hinblick auf Bestand und Dauer überprüfen.

[...]

Amtsgericht Wuppertal
Eiland 2
42103 Wuppertal

Rechtsanwälte Meier & Partner
Bundesallee 311–313
42103 Wuppertal

5.8.2015

Eingangsstempel: 6.8.2015

In der Sache
Schumacher ./ SV Eintracht Wuppertal eV
- 2 C 353/14 -

bestellen wir uns unter anwaltlicher Versicherung ordnungsgemäßer Bevollmächtigung für den Beklagten. Wir werden beantragen,

die Klage abzuweisen.

Begründung:

I.

Der Beklagte ist nicht passiv legitimiert. Weshalb der Beklagte hier in Anspruch genommen wird, ist nicht ersichtlich. Das Stadionverbot vom 16.3.2015 wurde offensichtlich von der Eintracht Wuppertal GmbH, Kaiser-Wilhelm-Allee 50, 42117 Wuppertal erlassen. Dabei handelt es sich um eine Tochtergesellschaft des Beklagten. Diese unterhält die Lizenzspielermannschaft, ist Veranstalterin der Fußballspiele dieser Mannschaft und auch Inhaberin des

Hausrechts für das Stadion am Zoo. Die Eintracht Wuppertal GmbH firmiert zwar unter der gleichen Anschrift wie der Beklagte, ist jedoch eine völlig andere juristische Person als dieser.

Der Beklagte ist nicht Hausrechtsinhaber und daher überhaupt nicht in der Lage, das Stadionverbot aufzuheben. Er besteht darauf, dass das Gericht über die gegen ihn gerichtete, unberechtigte Klage entscheidet.

II.

Rein vorsorglich weisen wir aber darauf hin, dass die Klage unbegründet ist. Das Stadionverbot ist rechtmäßig. Es beruht auf dem Hausrecht der Eintracht Wuppertal GmbH, das aus dem Grundstückseigentum bzw. -besitz folgt (§§ 858 ff., 903, 1004 BGB).

Dabei ist zwar zu berücksichtigen, dass es sich nicht um ein Hausrecht handelt wie es jedermann an seinem privaten Grundstück zusteht. Privatpersonen können über ihr Hausrecht willkürlich verfügen und beliebigen Menschen ohne Begründung den Zutritt verweigern. Wird ein Stadion der Öffentlichkeit für den Besuch von Veranstaltungen zugänglich gemacht, unterliegt das Hausrecht Beschränkungen. Einzelnen Personen darf der Zutritt zum Stadion nur mit sachgerechter Begründung untersagt werden. Das allgemeine Persönlichkeitsrecht aus Art. 2 I, 1 I GG und das Gleichbehandlungsgebot aus Art. 3 I GG lassen es nicht zu, einzelne Zuschauer ohne sachlichen Grund von dem Besuch öffentlicher Fußballveranstaltungen auszuschließen.

An diese Vorgaben hat die Eintracht Wuppertal GmbH sich aber gehalten. Entgegen der Auffassung des Klägers liegt ein sachlicher Grund für das Stadionverbot vor. Der Ausspruch des Stadionverbots gegen den Kläger entspricht den Richtlinien zur einheitlichen Behandlung von Stadionverboten des DFB. Diese Richtlinien gewährleisten eine differenzierte und sachgerechte Behandlung von Stadionverboten. Das Stadionverbot gegen den Kläger beruht auf § 4 III Nr. 7 dieser Richtlinien.

Die Eintracht Wuppertal GmbH hat das Stadionverbot gegen den Kläger erlassen, nachdem sie von dem gegen ihn eingeleiteten Ermittlungsverfahren wegen Landfriedensbruchs erfuhr. Dies entspricht dem schützenswerten Interesse der Eintracht Wuppertal GmbH. Als Veranstalterin ist sie gegenüber allen Besuchern ihrer Sportveranstaltungen verpflichtet, deliktische Handlungen zu verhindern.

Auch die Einstellung des Ermittlungsverfahrens gegen den Kläger gem. § 153 StPO führt nicht zu einem anderen Ergebnis. Nach § 7 I der DFB-Richtlinien ist ein Verbot nur im Falle einer Einstellung gem. § 170 II StPO aufzuheben. Im Falle einer Einstellung gem. § 153 StPO soll nach § 7 II der Richtlinien nur eine Überprüfung im Hinblick auf Bestand und Dauer des Verbots vorgesehen. Nach entsprechender Prüfung ist die Eintracht Wuppertal GmbH aber zu der Erkenntnis gekommen, dass das Stadionverbot gegen den Kläger nicht aufzuheben ist. Allein das gegen den Kläger eingeleitete Ermittlungsverfahren spricht für dessen zukünftige Gefährlichkeit.

Dr. Dietrich
Rechtsanwalt

Vermerk für die Bearbeitung:

Die Angelegenheit ist aus anwaltlicher Sicht nach Maßgabe des Mandantenauftrages zu begutachten. Dabei sollen auch Überlegungen zur Zweckmäßigkeit des weiteren Vorgehens angestellt werden. Zeitpunkt der Begutachtung ist der 11.8.2015.

Sollte eine weitere anwaltliche Sachverhaltsaufklärung für erforderlich gehalten werden, ist zu unterstellen, dass der Mandant keine weiteren Angaben machen kann. Sollte eine Frage für beweisrelevant gehalten werden, ist eine Prognose zur Beweislage (zB Beweislast, Qualität der Beweismittel etc) zu erstellen.

Die Formalien (zB Ladungen, Zustellungen, Unterschriften) sind in Ordnung, soweit sich aus dem Sachverhalt nichts anderes ergibt.

Der Streitwert beträgt 2.000 EUR. Die Richtlinien zur einheitlichen Behandlung von Stadionverboten des DFB sind wirksam. Die Eintracht Wuppertal GmbH hat die Richtlinien anerkannt und ist Inhaberin des Hausrechts für das Stadion am Zoo sowie in dem erforderlichen Umfang ermächtigt zur Verhängung des bundesweit wirksamen Stadionverbotes.

Der Bearbeitung ist der geltende Rechtszustand zugrunde zu legen. Übergangsvorschriften sind nicht zu prüfen.

ÜBUNGSBLÄTTER REFERENDARE **AKTENVORTRAG ZIVILRECHT · „GEGEN ALLE STADIONVERBOTE!?”**

Werden Anträge an ein Gericht empfohlen, sind diese am Ende des Vortrages auszuformulieren.
Wuppertal verfügt über ein Amts- und ein Landgericht.